

ORIGINAL

ANTRAG

No. .... 399/A  
Präs.: 14. OKT. 1992

der Abgeordneten Kraft, Roppert  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Militärleistungsgesetz  
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das  
Militärleistungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968, wird wie folgt  
geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die zur Führung der Evidenzen nach § 47 Abs. 1 des  
Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG. 1967) zuständigen Behörden ha-  
ben den für die Antragstellung nach Abs. 2 zuständigen mili-  
tärischen Dienststellen auf deren Verlangen Daten über zuge-  
lassene Kraftfahrzeuge aus diesen Evidenzen zu übermitteln,  
sofern diese Daten zum Zwecke einer Antragstellung nach  
Abs. 2 notwendig sind. Die Daten dürfen auch in maschinenles-  
barer Form übermittelt werden."

2. Der § 38 lautet:

"§ 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 6 Abs. 1 lit. c und d der Bundesminister für Landesverteidigung, soweit der Wirkungsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten oder des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr berührt wird, im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Bundesminister, des § 6 Abs. 1 lit. e der Bundesminister für Landesverteidigung, soweit der Wirkungsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten oder des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft berührt wird, im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Bundesminister.
2. hinsichtlich des § 7 Abs. 3 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung.
3. hinsichtlich des § 37, soweit es sich um Stempel- und Rechtsgebühren handelt, der Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Bundesverwaltungsabgaben handelt, der Bundeskanzler und, soweit es sich um Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Justiz.
4. hinsichtlich der von den Gerichten anzuwendenden Bestimmungen der Bundesminister für Justiz und
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Landesverteidigungsausschuß zuzuweisen.

**Begründung:**

In dem seit 1968 geltenden Militärleistungsge setz ist hinsichtlich der Anforderung von Leistungsobjekten zur Deckung des unbedingt notwendigen Bedarfes im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung normiert, daß eine solche bescheidmäßige Anforderung durch die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde ausschließlich auf Grund eines Antrages der zuständigen militärischen Dienststelle - außerhalb eines Einsatzes das Militärkommando, während eines Einsatzes auch andere Dienststellen (Kommanden) des Bundesheeres - zulässig ist. In einem solchen Antrag sind zumindest Art und Zahl der anzufordernden Leistungsgegenstände anzuführen.

Die zahlreichen praktischen Erfahrungen anlässlich der vorbereitenden Anforderung von Leistungsgegenständen im Rahmen eines Bereitstellungsverfahren (§ 12 MLG) haben ergeben, daß die militärischen Dienststellen im Interesse einer sowohl den militärischen Erfordernissen als auch den Kriterien einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungsführung Rechnung tragenden Antragstellung regelmäßig bestimmte Angaben aus den Evidenzen der Kraftfahrzeugzulassung nach § 47 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967 benötigen. Anträge, die ohne nähere Spezifikationen auf Zahl und Art der anzufordernden Objekte beschränkt blieben, konnten nämlich häufig erst nach aufwendigen und langwierigen Erhebungen und zusätzlichen Kontaktnahmen in einer dem militärischen Bedarf entsprechenden Weise abschließend bearbeitet werden. In der Vergangenheit wurden entsprechende Ersuchen der Militärbehörden an die Behörden der Kraftfahrzeugzulassung um Übermittlung der notwendigen Daten aus den Zulassungsevidenzen regelmäßig unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 2 DSG sowohl automatisationsunterstützt als auch auf andere Weise erfüllt. In letzter Zeit verweigerten jedoch verschiedene evidenzführende Organe trotz ihrer grundsätzlichen Bereitschaft zur Fortführung dieser

Unterstützung unter Hinweis auf die fehlende ausdrückliche Rechtsgrundlage eine derartige Datenübermittlung.

Mit dem vorliegenden Initiativantrag zur Novellierung des Militärleistungsgesetzes soll nunmehr eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die in Rede stehenden Übermittlungen von Daten aus den Zulassungsevidenzen an die für die Antragstellung nach dem Militärleistungsgesetz zuständigen militärischen Dienststellen geschaffen werden. Die vorgesehene Regelung findet im Art. 8 Abs. 2 MRK ("nationale Sicherheit") ihre verfassungsrechtliche Deckung. Da ohne die Kenntnis der gegenständlichen Daten die aus zwingenden militärischen Gründen unerlässliche Raschheit einer abschließenden Bearbeitung solcher Anträge nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann, überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an solche Übermittlungen das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. In formeller Hinsicht entspricht die beabsichtigte Bestimmung weitgehend der im § 47 Abs. 1 a KFG. 1967 bereits normierten Übermittlungsverpflichtung der für die Kraftfahrzeugzulassung zuständigen Behörden. Aus der ins Auge gefaßten Formulierung ergibt sich, daß die geplante Datenübermittlung ausschließlich zum Zwecke einer Antragstellung nach dem Militärleistungsgesetz zulässig ist.

Auf Grund der geplanten materiellen Ergänzung des Militärleistungsgesetzes ist auch eine Formalanpassung der Vollziehungs-klausel dieses Bundesgesetzes, in Anlehnung an die Zuständigkeitsregelung bei vergleichbaren Datenübermittlungen, erforderlich.